

Resolution zur elektronischen Patientenakte

Verabschiedet von der Bundesdelegiertenversammlung des bvvp am 23.03.2019

Die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet, ihren Versicherten spätestens ab dem 1. Januar 2021 eine von der gematik zugelassene elektronische Patientenakte (ePa) zur Verfügung zu stellen.

In der ePA sollen Daten über Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte sowie Impfungen gespeichert werden und so eine lebenslange fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation über PatientInnen möglich sein (Paragraf 291a SGB V). Dadurch soll die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen BehandlerInnen verbessert und erleichtert werden. Laut Gesetz haben die Krankenkassen keinen Zugriff auf die ePA, obwohl die Akten auf den Servern der Krankenkasse liegen.

Der bvvp begrüßt, dass die Nutzung der von der jeweiligen Krankenkasse angelegten ePA für die PatientInnen freiwillig ist.

Für den bvvp ist es unabdingbar, dass PatientInnen zu jeder Zeit die Hoheit über ihre eigenen Daten behalten. Das bedeutet, dass sie auf der Basis des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung jederzeit darüber entscheiden, welche Daten in die ePA eingestellt, welche Daten wieder gelöscht werden und wer Zugriff auf welche Daten hat.

Es muss untersagt sein, dass finanzielle oder andere Vorteile für die Versicherten an die Bereitstellung ihrer Daten gekoppelt werden.

Daten aus der Behandlung psychisch kranker Menschen benötigen höchstmöglichen Schutz.

Für den bvvp

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr

1. Vorsitzender

Berlin, 23. März 2019